

Niederschrift

aufgenommen anlässlich der am Dienstag, den 7. Juni 2011 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bad Gleichenberg stattfindenden

<i>öffentlichen</i> GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesende: Bürgermeister Christine Siegel
Vzbgm. Dir. Dr. Eduard Fasching
Gem.Kassier Joachim Wohlfart
GR Franz Berghold
GR Wolfgang Feigl
GR Franz Gaber
GR Ing. Franz-Josef Gutmann
GR Evelyn Hochleitner
GR Mag. Christian Jöbstl
GR Werner Jogl
GR Viktor Mayr
GR Maria Müller-Triebl
GR VDir. Mag. Jörg Siegel
GR Richard Kubica
GR Johann Puff

entschuldigt: GR Jürgen Genser

der Sitzung beigezogen: Dr. René Gumhold

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 10. Mai 2011
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung 1967
5. Raumordnung und Flächenwidmungsplan
 - a) Große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.46 (Johann Rauch) - Endbeschluss
 - b) Große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.57 (Mag. Astrid Kiefer) – Endbeschluss
 - c) Revision 4.00, Örtlichen Entwicklungskonzept 2011 - Einwendungsbehandlung
6. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - a) Abtrennungsbewilligung Ewald Roth – IMMO Liegenschaftsverwaltung GmbH
 - b) Verkauf Gst.Nr. 1245/1 – KG Gleichenberg Dorf
 - c) Kaufvertrag – Kappa Thermenbeteiligung GmbH und Gemeinde Bad Gleichenberg
 - d) Kaufanbot Naturwärme GmbH
 - e) Lösungs- u. Dienstbarkeitsvereinbarung Haus Styria Immobilien GmbH u. CO KG
7. Wegeangelegenheiten
 - a) Dorfweg Hindenburghof – Schreiben Dr. Grillitsch
 - b) Endvermessung des Dorfweges Gleichenberg – KG Gleichenberg Dorf
 1. Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 15ff LiegTeilG

2. Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964
8. Gebarungsüberprüfung - Stellungnahme
 9. Sportanlage
 10. Verordnung
 - a) Badeordnung
 11. Allfälliges

TO 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Bgm. Christine Siegel eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates. Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt Herr GR Jogl den Antrag auf Erweiterung um den Tagesordnungspunkt 8a) *Beteiligungsmanagement*

B

Der Antrag von Herrn GR Jogl wird einstimmig beschlossen.

Sodann geht Frau Bgm. Siegel in die Tagesordnung ein.

TO 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 10. Mai 2011

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass das Sitzungsprotokoll vom 10.05.2011 den Fraktionen zeitgerecht zugegangen ist und ersucht um Wortmeldungen.

Die an die Gemeinde übermittelten Änderungsvorschläge von Herrn GR Jogl wurden bereits im Protokoll berücksichtigt.

Frau Bgm. Siegel verliest sodann die von Herrn Mag. Lafer vom Büro Mader & Kleinschuster übermittelten ergänzenden Ausführungen.

Herr GR VDir. Mag. Siegel stellt sodann den Antrag das Protokoll vom 10.05.2011 mit den vorgetragenen Ergänzung von Herrn Mag. Lafer sowie der Änderung von Herrn GR Jogl zu genehmigen.

B

Der Antrag von Herrn GR VDir. Mag. Siegel wird einstimmig angenommen.

TO 3. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bgm. Siegel verliest den von der Bezirkshauptmannschaft Feldbach übermittelten Aktenvermerk betreffend Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund der am 20. Mai 2011 in der Gemeinde stattgefundenen Besprechung.

Weiters verliest Frau Bgm. Siegel das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Poleschinski betreffend einer abzuschließenden Vereinbarung mit den Liegenschaftseigentümern Frau Monika Hafner, Frau Anita Kniely und Frau Mag. Erika Schwinger.

Diese Angelegenheit wird in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Frau Bgm. Siegel informiert den Gemeinderat über die Ergebnisse der stattgefundenen Verkehrszählungen im Bereich der Johannes-Apotheke. Die Verkehrszählung erfolgte im Zeitraum vom 26. Mai bis 31. Mai 2011 und wurde von den Mitarbeitern der Gemeinde Bad Gleichenberg Orts-, Tourismus-, Infrastrukturentwicklungs KG vorgenommen.

Frau Bgm. Siegel erinnert an den Besuch in der Partnerstadt Röthenbach an der Pegnitz und ersucht um Anmeldungen.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass am 17. Juni 2011 die Kleinregionsvollversammlung in der Gemeinde Trautmannsdorf (Trauteum) stattfinden wird und ersucht um Terminvormerkung.

TO 4. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung 1967

Herr GR Berghold ersucht um Aufklärung über den Artikel in den Gleichenberger Nachrichten betreffend Pepo Possmann. Dazu wird seitens Frau Bgm. Siegel mit Pepo Possman und Günter Gaber ein klärendes Gespräch geführt.

Herr GR Gaber erkundigt sich, ob das Böllerschießen am letzten Wochenende genehmigt wurde. Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass in letzter Zeit zwei Hochzeiten stattgefunden haben. Beide haben im Gemeindeamt angefragt, ob geschossen werden darf. Aus Sicht der Frau Bürgermeister liegt, wenn das Böllerschießen innerhalb des Brauchtums stattfindet (6.00 Uhr früh 3-5 Schüsse und bei Abfahrt 3-5 Schüsse), kein Einwand vor. Leider haben sich beide Parteien nicht an diese Abmachung gehalten und wird deshalb in Zukunft keine Genehmigung seitens Frau Bgm. Siegel erteilt werden.

Frau GR Müller-Triebl erkundigt sich, inwieweit die Personalmaßnahmen bei der Bad Gleichenberger Energie GmbH bereits umgesetzt worden sind?

Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass mit den Mitarbeitern Gespräche geführt wurden und die Rückmeldungen positiv sind; eine definitive Antwort bis Ende Juni 2011 vorliegen sollte.

Weiters ersucht Frau GR Müller-Triebl um Schotterung des Mitterweges.

Herr GR Feigl fragt an, ob das „Gerücht“ stimmt, dass das Kanalisationsprojekt Klausen nicht umgesetzt wird.

Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass es sich nur um ein Gerücht handeln kann. Wenn die Fördervereinbarung der Kommunalkredit da ist, könnte mit dem Bau begonnen werden.

Weiters erkundigt er sich um die Weiterführung des City-Busses.

Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass beim City-Bus ein neues System eingerichtet werden soll, wovon die gesamte Kleinregion profitieren wird.

TO 5. Raumordnung und Flächenwidmungsplan

- a) Große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.46 (Johann Rauch) – Endbeschluss

Frau Bgm. Siegel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Raumplaner der Gemeinde Bad Gleichenberg, Herrn Arch. DI Hans Morawetz.

Herr Arch. D.I. Morawetz erläutert sodann dem Gemeinderat eingehendst das Änderungsverfahren seit der Behandlung im Gemeinderat im Jahr 2006.

In der heutigen Sitzung ist nunmehr letztmalig „der Endbeschluss“ zu fassen und sodann die Unterlagen der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag die große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.46 /(Johann Rauch) –

W O R T L A U T

zur GROSSEN ÄNDERUNG 3.46 des Flächenwidmungsplanes

der Gemeinde BAD GLEICHENBERG

5. Endbeschluss

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg am _____ beschlossene Große Änderung 3.46 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Arch. Dipl. Ing. Hans Morawetz, 8330 Feldbach, Ringstraße 18, basierend auf der Planunterlage M 1:5000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Block 217:

Änderung der **Grundstücke Nr. 1046, 1050/1, 1050/9** und von Teilen der Grundstücke **1049, 1048/1 und 1040/1, KG. Gleichenberg Dorf** von derzeit **Freiland** in Bauland der Kategorie **Aufschließungsgebiet-Gewerbegebiet (L(GG))** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,5** (Block Nr. 217)

Aufschließungserfordernis: Hochwasserfreistellung

Die hochwasserfreien Flächen können ohne weitere Maßnahmen sofort bebaut werden.

Baulandzonierung: Bebauungsplan

Block 138:

Änderung des Grundstückes **Nr. 1083/2, KG. Gleichenberg Dorf** von derzeit **Industrie- und Gewerbegebiet I-alt (J/1)** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,3 in Gewerbegebiet (GG)** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,5**.

Baulandzonierung: Kein Bebauungsplan

Block 137:

Änderung der Grundstücke **Nr. 1084/3, 1085/1, 1086/1, 1087/1 und 1089, KG. Gleichenberg Dorf** von derzeit **Industrie- und Gewerbegebiet I-alt (J/1)** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,3 in Sanierungsgebiet-Gewerbegebiet(Hochwasser) (SG-GG(H))** mit einer Bebauungsdichte von **0,2-0,5**.

Sanierungserfordernis: Hochwasserfreistellung

Baulandzonierung: Kein Bebauungsplan

§3 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Block Nr. 217:

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung bzw. folgendermaßen:

GN 1049: Nördliche Baulandgrenze: An der der östlichen GG von 1050/7 rund 45 m nach Norden gemessen. Der hier bisher am Kataster verlaufende schmale Grundstücksteil von 1050/1 wurde mit 1049 vereinigt. Das Bauland endet im Norden an der ursprünglichen Grundstücksgrenze von GN 1049.

GN 1048/1 und 1040/1: Östliche Abgrenzung etwa rechtwinkelig auf die nördliche Grundstücksgrenze von GN 1048/1 in einer Entfernung von rund 75 m zur LB 66.

§4 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung der Großen Änderung 3.46 des Flächenwidmungsplanes durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNG

zur GROSSEN ÄNDERUNG 3.46 des Flächenwidmungsplanes

der Gemeinde BAD GLEICHENBERG

5. Endbeschluss

Grundstücksflächen entlang von gut frequentierten Verkehrsträgern steigen im Wert für diverse Betriebe, welche auf Werbung angewiesen sind, für die Wohnnutzung hingegen nimmt der Wert ab.

Ein fleischverarbeitender Betrieb aus der Region, welcher regionale Spezialitäten erzeugt, möchte für ein Produktions-, Verkaufs- und Präsentationsgebäude eine ebensolche Fläche nutzen und hat sich hierfür die Ortseinfahrt von Bad Gleichenberg an der LB 66 im Norden ausgesucht.

Es soll hier ein, dem Landschaftsbild angepasstes Objekt errichtet werden.

Bisher war im Siedlungsleitbild vorgesehen, dass im Osten und Westen der LB 66 der vorhandene Bestand den Abschluss jeglicher Bebauung darstellen soll, um die Blickbeziehungen zum Ort Bad Gleichenberg zu erhalten.

Eine neuerliche Abwägung der naturräumlichen Gegebenheiten in Verbindung mit dem projektierten Rückhaltebecken für den Klausenbach hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine beiderseitige Bebauung entlang der Landesstraße bis auf Höhe des Bestandes westlich des Verkehrsträgers durchaus mit dem Landschaftsbild verträglich ist, wobei die weitere Ausdehnung nach Osten durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken klar begrenzt wird. Es wird allerdings angemerkt, dass die entsprechende Planung noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist und daher die planliche Darstellung von der letztendlichen Ausführung geringfügig abweichen kann. In Richtung Norden ist durch das ansteigende Gelände zusätzlich eine natürliche Abgrenzung vorhanden.

Eine Ausdehnung des Baulandes ist allerdings nur für das Gewerbe möglich. Aufgrund der schlechten Wohnqualität an der LB 66 bleibt die Festlegung für das Wohnen in diesem Bereich unverändert.

Unverändert bleibt ebenso die generelle Zielsetzung der Freihaltung des Wiesenthales, einerseits aus Gründen des Landschaftsbildes, andererseits um Rückhalteflächen bei möglichen Hochwasserereignissen bzw. für das geplante Hochwasserrückhaltebecken zu erhalten. Diese Freihaltung ergibt sich zwingend mit den benötigten Flächen für das Hochwasserrückhaltebecken.

Die gegenständliche Baulandaufnahme sieht nun eine Auffüllungsmöglichkeit der Flächen außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens vor. Die Ausdehnung der Bebauung in den Talbereich stellt insofern kein Problem für das Landschaftsbild dar, als der Bestand der südlichen Wohnbebauung fast ebensoweit bis zum Klausenbach reicht und andererseits die künftigen Gebäude mehr oder weniger durch den projektierten Hochwasserschutzdamm, welcher an der höchsten Stelle eine Höhe von 4,5 m aufweist großteils abgedeckt werden. Die geplanten Betriebsgebäude werden die künftige Dammkrone max. 3 - 4 m überragen.

Die gegenständliche Änderung entspricht daher dem Örtlichen Entwicklungskonzept in der geänderten Fassung 3.46.

Im Auflageentwurf und im 1. Endbeschluss beschränkte sich die Ausweisung auf eine langgestreckte Fläche entlang der LB 66 und lag der nördliche Teilbereich der Planungsfläche innerhalb eines Hochwassergefährdungsbereiches. Das vorliegende Projekt war bereits von der BBL Feldbach geprüft worden und wird auf die Stellungnahme von OBR Haluschan vom 29.03.2006, GZ 520/1155-06 verwiesen:

Desweiteren wird allerdings darauf hingewiesen, dass für den erforderlichen Gesamt-Hochwasserschutz von Bad Gleichenberg eine Rückhaltebecken für den Klausenbach im offenen Areal zwischen Gewässer und B66 vorgeschlagen wird, wobei in Variante 2 der Dammkörper und Einstauraum auf der gegenständlichen Planungsfläche zu liegen kämen und damit die gegenständliche Änderung mit dem Hochwasserschutzprojekt kollidiert. Es

gibt allerdings auch andere Lösungsmöglichkeiten für den Hochwasserschutz und muss die Gemeinde daher diesbezüglich eine möglichst rasche Entscheidung treffen.

Änderung 2. Endbeschluss (ist mit 2. geänderter Fassung hinfällig):

Nach negativer Behandlung in der 272. AROB Sitzung am 30.11.2006 wird die Baulandausweisung gegenüber der Endvorlage derart verkleinert, dass die gesamte geplante Fläche ausserhalb der Hochwassergefährdungen zu liegen kommt. Es kann daher eine Ausweisung als vollwertiges Bauland erfolgen.

Weiters erfolgt im Zuge dieser Abänderung eine geringfügige Ausdehnung der Gewerbegebietsfläche in Richtung Süden und zwar auf die Grundstücke Nr. 1046 und 1050/9.

2. geänderte Fassung (3. Endbeschluss):

In der ersten Vorprojektierung für den neuen Betriebsstandort ist die Fa. Rauch zu der Erkenntnis gelangt, dass die bisher beantragte Fläche für das geplante Vorhaben flächenmäßig nicht ausreicht. Außerdem wäre vorgesehen gewesen auch westlich der Landesstraße Autoabstellplätze vorzusehen. Die notwendigen Straßenüberquerungen wären allerdings problematisch gewesen. Um ein sinnvolles Betriebskonzept mit Produktionshalle, Bürogebäude, Verkaufsräumen, Zu- und Ablieferung, Kunden- und Besucherverkehr erstellen zu können, muss nun die Ausweisungsfläche deutlich vergrößert werden. Dafür gäbe es zwei Möglichkeiten:

- 1. Verlängerung entlang der Landesstraße im hochwasserfreien Bereich oder*
- 2. Verbereiterung im südlichen Teil in Richtung Osten.*

Aufgrund des Geländes (Höhenunterschied im Planungsgebiet vom tiefsten bis zum höchsten Punkt entlang der Straße ist 8,00 m) wären die Errichtungskosten deutlich höher als im ebenen Gelände. Weiters würde eine derartige Verlängerung der Bebauung entlang der Landesstraße, vor allem auch in erhöhter Lage, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Aus diesen Gründen wurde Möglichkeit 1 verworfen.

Das neue Konzept wurde mit der BBL Feldbach sowohl im Hinblick auf das Hochwasserabflussgeschehen als auch auf die Verkehrssituation abgestimmt. Wie in der oben zitierten Stellungnahme von OBR Haluschan angeführt, ist als genereller Hochwasserschutz für Bad Gleichenberg die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Bereich des Klausenbaches geplant. Die gegenständliche Änderung und die Projektierung des Rückhaltebeckens wurden bereits aufeinander abgestimmt.

Die Errichtung der Zu- und Abfahrten wurden mit der BBL Feldbach folgendermaßen festgelegt: Die Ortstafel und damit 50 km/h-Beschränkung wird nach Norden bis zum Ende des Baulandes verlegt und können danach auf Höhe der Firma Auto Fassold eigene Linksabbiegespuren sowohl für den bestehenden Betrieb des Autohandels als auch für den künftigen Betrieb Rauch (Beschäftigte, Besucher und Kunden) errichtet werden. Weiters wird nach dem derzeitigen Betriebskonzept für den geordneten Ablauf der Betriebsführung eine eigene Ein- und Ausfahrt für den Warenverkehr im südlichen Teil notwendig sein. Diese Frequenz wird jedoch sehr

gering sein, sodass auch ohne eigene Abbiegespur der Verkehrsfluss nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird.

Korrektur Gemeinderat 15.02.2011:

Im neuen ROG 2010 ist das Planungsinstrument der Bebauungsrichtlinien nicht mehr enthalten und wird daher für den Baulandblock Nr. 217 „kein Bebauungsplan“ festgelegt, da es sich größter Wahrscheinlichkeit nach um ein einzelnes Objekt handeln wird und darüber in der Bauverhandlung entschieden werden kann.

Korrektur Gemeinderat 07.06.2011:

Um eine Einflussnahme auf die künftige Baugestaltung an der Ortseinfahrt zu ermöglichen, wird die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgeschrieben.

Die gegenständliche Fläche ist infrastrukturell vollkommen erschlossen.

Verfahrensablauf	
Beschluss der Auflage	
Auflagefrist	
Einwendungen	
1. Endbeschluss	
Versagungsandrohung	
2. Endbeschluss	
Anhörverfahren	
3. Endbeschluss	
Korrektur Gemeinderat	15.02.2011
Korrektur Gemeinderat	07.06.2011
Genehmigung	
Rechtskraft	

- in der vorliegenden Fassung, bestehend als zeichnerische Darstellung und Wortlaut zu beschliessen.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

b) Große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.57 (Mag. Astrid Kiefer) –
Endbeschluss

Frau Bgm. Siegel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Raumplaner der Gemeinde Bad Gleichenberg, Herrn Arch. DI Hans Morawetz.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 15.03.2011 die Auflage der großen Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.57 in der Zeit vom 18.03.2011 bis 13.05.2011 beschlossen hat.

In der heutigen Sitzung ist nunmehr der Endbeschluss zu fassen und die Unterlagen der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Prüfung vorzulegen.

Sodann verliest Frau Bgm. Siegel das Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B vom 28.03.2011, dass die gesetzliche Mindestfrist von 8 Wochen auf Grund der bisher fehlenden Unterlagen nicht eingehalten werden kann und es aus diesem Grunde notwendig ist, für die landesinternen Dienststellen, die Auflagefrist bis zum 23.05.2011 zu verlängern.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass bis zum heutigen Tage keine Einwendungen in der Gemeinde eingelangt sind.

Nach Beratung des Gemeinderates stellt Frau Bgm. Siegel den Antrag, die große Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.57 (Mag. Astrid Kiefer) –

WORTLAUT

zur **ÄNDERUNG 3.57** des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **BAD GLEICHENBERG**

Verfahren gem. §38, ROG 2010 mit Auflage und Genehmigungsvorbehalt

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg am 15.03.2011 beschlossene Änderung 3.57 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Arch. Dipl. Ing. Hans Morawetz, 8330 Feldbach, Ringstraße 18, basierend auf der Planunterlage M 1:5000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Änderung **der laut planlicher Beilage dargestellten Fläche** in der KG. Gleichenberg Dorf (62114) von derzeit **Freiland** bzw. in der KG. Bad Gleichenberg (62104) von **Allgemeines Wohngebiet** in Bauland der Kategorie **Reines Wohngebiet (WR)**, mit **einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4**.

Baulandzonierung: kein Bebauungsplan

§3 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung bzw. bleibt die von GN 693/1 (KG 62114) als Weg genutzte Fläche als Verkehrsfläche bestehen. Die Abgrenzung auf GN 172 (KG 62104) bleibt unverändert, die gesamte Grundstücksfläche liegt, ausgenommen die Wegfläche im Westen, im Bauland.

§4 MASZNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Maßnahmen zur Baulandmobilisierung sind nicht erforderlich.

§5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung der Änderung 3.57 des Flächenwidmungsplanes durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNG

zur **ÄNDERUNG 3.57** des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **BAD GLEICHENBERG**

Verfahren gem. §38, ROG 2010 mit Auflage und Genehmigungsvorbehalt

Beschreibung des Planungsgebietes

BNr. neu	BNr. alt	GN	KG	Fläche	Stand 3.00	Änderung 3.57
223	-	.205 693/1 (Teil) 693/3	Gleichenberg Dorf	2850 m ²	Freiland	Reines Wohngebiet 0,2-0,4
223	61	172 (Teil)	Bad Gleichenberg	4525 m ²	Allg. Wohngebiet 0,2-0,4	Reines Wohngebiet 0,2-0,4

Zwischen Gleichenberg Dorf und Bad Gleichenberg zweigt in östliche Richtung der Robathweg von der L252 ab. Dieser steigt nach Osten hin an und bildet am Höhenrücken einen Kreuzungsbereich, an dessen östlicher Seite ein kleines Anwesen auf einer Fläche von rund 2800 m² vorhanden ist. Dieses befindet sich unmittelbar an der Katastralgemeindengrenze und ist mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut. Das Grundstück ist fast eben, bzw. fällt ganz leicht in östliche Richtung ab.

Begründung der Änderung

Die Liegenschaft hat den Besitzer gewechselt und besteht die Planungsabsicht der neuen Besitzerin im Abriss der bestehenden Gebäude und einer völligen Neubebauung des Grundstückes sowie eines Teiles der südlich angrenzenden Parzelle Nr. 172. Der bebaute Bereich war bisher im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Gleichenberg als Freiland ausgewiesen und ist zur Umsetzung der Planungswünsche eine Baulandaufnahme erforderlich. Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an bisher Allgemeines Wohngebiet und im Westen an Reines Wohngebiet, wobei sowohl in südlicher, als auch in westlicher Richtung bebaute Flächen anschließen. Das südlich gelegene Allgemeine Wohngebiet auf GN 172 war bisher mit dem Bauland Thalhofweg zusammengehängt, stellt allerdings die Verbindung zwischen Thalhofweg und Robathweg dar und weist durchaus die Qualitäten eines Reinen Wohngebietes auf, da hier keinerlei Belastungen durch Verkehrsträger vorhanden sind, es erfolgt daher eine Umwandlung des Grundstückes in ein Reines Wohngebiet.

Landschaftsschutzgebiet / Europaschutzgebiet

Das Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 jedoch außerhalb des Europaschutzgebietes. Die Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes sind einzuhalten.

Siedlungsleitbild

Die gegenständliche Änderung entspricht den Festlegungen des Siedlungsleitbildes 3.00 und ist eine Baulanderweiterung in diese Richtung zulässig.

Baulandflächenbilanz/ Baulandmobilitätsfaktor

Die Baulandneuaufnahme umfasst eine Fläche von 2850 m², welche zur Gänze als bebaut zu betrachten ist und daher der Baulandmobilitätsfaktor nicht verändert wird.

Baulandzonierung

Aufgrund der Ausweisung einer einzelnen Liegenschaft ist keine Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, sondern ist im Rahmen der Bauverhandlung §43, Abs. 2, Pkt. 7 Stmk. BauG bezüglich Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beachten.

Ver- und Entsorgung

Sämtliche infrastrukturellen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) sind vorhanden.

Die Zufahrt ist über eine bereits vorhandene Gemeindestraße (Robathweg) gegeben.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Da das Grundstück bereits bebaut ist, sind keine Baulandmobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Niederschlagswasser

Es ist erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer den Vorflutern zugeleitet wird. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Meteorwässer gewährleistet ist und um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Gesamtentsorgungskonzeptes für das künftige Bauland unter Einbeziehung des Bestandes vorgeschlagen, falls dieses nicht bereits vorliegt. Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2000-06-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2003-04-01, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das Regelblatt DWA A138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit

Für die gegenständliche Änderung können folgende Ausschlusskriterien angewendet werden und ist daher keine Umweltprüfung erforderlich:

- Es handelt sich um eine geringfügige Änderung und betrifft nur die Nutzung eines kleinen Gebietes.
- Die Eigenart und der Charakter des Gebietes werden nicht verändert.
- Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Verfahrensablauf	
Beschluss der Auflage	15.03.2011
Auflagefrist	18.03.2011 – 13.05.2011
Endbeschluss	07.06.2011
Genehmigung	
Rechtskraft	

– in der vorliegenden Fassung, bestehend als zeichnerische Darstellung und Wortlaut zu beschließen.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

c) Revision 4.00, Örtlichen Entwicklungskonzept 2011 – Einwendungsbehandlung
Frau Bgm. Siegel berichtet, dass innerhalb der Auflage Einwendungen erhoben wurden und zwar vom Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13B, FA 13C, FA 18A, FA 19A, FA 19B, DI Ernst Hirschmugl, Gerald und Theresia Kussmann, Franz Maier, Karl Walch und Maria Wolf.

Sodann verliert Frau Bgm. Siegel die Einwendungen der FA 13B, OAR Gölles.
Frau Bgm. Siegel ersucht sodann Herrn Arch. DI Morawetz um seine Ausführungen. Der örtliche Raumplaner empfiehlt der Einwendung zu Punkt 1. stattzugeben.
Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag der Einwendung der FA 13B stattzugeben.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung Nr. 41 der FA 13B stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung Nr. 42 der FA 13B stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt die Einwendung Nr. 37 und Nr. 36 der FA 13B abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Für den Antrag stimmen:

GR Berghold, Vzbgm. Dr. Fasching, GR Feigl, GR Gaber, GR Ing. Gutmann, GR Hochleitner, GR Mag. Jöbstl, GR Jogl, GR Kubica, GR Mayr, GR Puff, GR VDir. Mag. Siegel und Gem.Kassier Wohlfart

Gegen den Antrag stimmt:

GR Müller-Triebel

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird mit 13 : 1 Stimme angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung Nr. 52 der FA 13B stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz empfiehlt die Einwendung Planänderungen in dünn bebauten, von landwirtschaftlicher Bebauung ausgehenden Gebieten – Frage der Gleichbehandlung der FA 13B abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz empfiehlt die Einwendung „Keine vorausschauende Planung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes“ der FA 13B abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendungen der FA 13C. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung der FA 13C stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendungen der FA 18A. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, ersucht die Einwendung Nr. 1 Lärmbelastung – Abstand des Baulandes zu Landesstraßen der FA 18A abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt die Einwendung Nr. 2 Gewerbegebiet B66/L217/L219 der FA 18A abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung Nr. 3 Industrie und Gewerbe nördliche Ortseinfahrt der FA 18A stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung der FA 19A. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung der FA 19A stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung der FA 19B. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung der FA 19B stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung von Ernst Hirschmugl. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung von Herrn Ernst Hirschmugl stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung von Theresa und Gerald Kussmann. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt der Einwendung von Theresa und Gerald Kussmann stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung von Herrn Franz Maier. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, erläutert, dass alle raumordnungsrechtlichen Gründe für die Ausweisung vorliegen. Herr Vzbgm. Dr. Fasching verweist auf die Lärmentwicklung und dass mit den bestehenden Lagerflächen das Auslangen gefunden werden müsste. Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt sodann den Antrag die Einwendung abzuweisen.

B

Für den Antrag stimmen:

GR Berghold, Vzbgm. Dr. Fasching, GR Feigl, GR Gaber, GR Ing. Gutmann, GR Hochleitner, GR Mag. Jöbstl, GR Jogl, GR Kubica, GR Mayr, GR Müller-Triebl, GR Puff und GR VDir. Mag. Siegel

Gegen den Antrag stimmt:

Gem.Kassier Wohlfart

Der Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird mit 13 : 1 Stimme angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung von Herrn Karl Walch. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz empfiehlt der Einwendung von Herrn Karl Walch stattzugeben. Frau Bgm. Siegel stellt sodann einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliert die Einwendung von Frau Maria Wolf. Der Raumplaner, Herr Arch. DI Morawetz, empfiehlt die Einwendung aufgrund der verkehrstechnischen Erschließung und Landschaftsschutz abzuweisen. Frau Bgm. Siegel stellt sodann einen Antrag in diesem Sinne.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel dankt Herrn Arch. DI Morawetz für seine Ausführungen.

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag das örtliche Entwicklungskonzept 2011, Revision 4.00, Auflagebeschluss 15.02.2011 – Plannr. 6845/4/1006, Endbeschluss 07.06.20011 – Plannr, 6890/3/1006, bestehend aus zeichnerischer Darstellung und Wortlaut zu beschließen.

B

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TO 6. Rechts- und Vertragsangelegenheiten

a) Abtrennungsbewilligung Ewald Roth – IMMO Liegenschaftsverwaltung GmbH

Frau Bgm. Siegel verliest das Schreiben der Rechtsanwälte GmbH Reinisch & Wisiak betreffend IMMO-Liegenschaftsverwaltung GmbH das lautet wie folgt.

Zu Gunsten der Gemeinde Bad Gleichenberg ist in EZ 687 KG Bad Gleichenberg im Eigentum von Ewald Roth die Dienstbarkeit der Duldung es Abstellens von Fahrzeugen aller Art einverleibt.

Auf Grund des Teilungsplanes soll nunmehr das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes 272/1 im Rahmen eines Tauschvertrages von der EZ 687 abgeschrieben und der EZ 142 unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 270/1 im Eigentum der IMMO Liegenschaftsverwaltungs GmbH zugeschrieben werden. Um eine lastenfreie Abschreibung des Grundstückes zu ermöglichen, ist vom Gemeinderat eine Abtretungsbewilligung zu beschließen.

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag nachstehende Abtrennungsbewilligung zu beschließen:

In EZ 687 KG 62104 Bad Gleichenberg ist zu C-LNr 6 die Dienstbarkeit der Duldung des Abstellens von Fahrzeugen aller Art für die Gemeinde Bad Gleichenberg einverleibt.

Die Gemeinde Bad Gleichenberg erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass das Trennstück Nr. 3 laut der Vermessungsurkunde DI Karl Reichsthaler, GZ 27937 von der EZ 687 KG 62104 Bad Gleichenberg hinsichtlich der oben dargestellten Dienstbarkeit lastenfrei abgeschrieben und der EZ 142 KG 62104 Bad Gleichenberg unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 270/1 zugeschrieben werden kann.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

b) Verkauf Gst. Nr. 1245/1 – KG Gleichenberg Dorf

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 unter Tagesordnungspunkt 5b die Endvermessung des Gst. Nr. 1245/1, KG Gleichenberg Dorf beschlossen hat. Das Grundstück mit einem Ausmaß von 692 m² soll an Frau Eva Rauscher zu einem Quadratmeterpreis von € 3,20; somit um einen Kaufpreis von € 2.214,40 verkauft werden und stellt Frau Bgm. Siegel einen diesbezüglichen Antrag.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

c) Kaufvertrag – Kappa Thermenbeteiligung GmbH und Gemeinde Bad Gleichenberg

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Gemeinderat in der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.02.2011 darüber informiert wurde, dass die Kappa Thermenbeteiligungs GmbH den Kurpark an die Gemeinde veräußern möchte.

Nunmehr wurde von den öffentlichen Notaren Mag. Michaela Künzel-Painsipp – Mag. Kurt Painsipp ein Kaufvertrag erstellt und verliest Frau Bgm. Siegel den Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Kappa Thermenbeteiligung GmbH mit dem Sitz in Graz, der Firmenbuchnummer 220364s und der Anschrift c/o Pucher und Schachner, 8010 Graz,

Rechbauerstraße 31, als Verkäuferin einerseits und der Gemeinde Bad Gleichenberg, 8344 Bad Gleichenberg, Schulstraße 1, vertreten durch Frau Christine Siegel, geb. am 27.10.1961, Selbständige, 8344 Bad Gleichenberg, Wickenburgallee 1, als Bürgermeisterin, und die weiteren vertretungsberechtigten Gemeindeorgane, als Käuferin andererseits. Frau GR Müller-Triebl erkundigt sich, ob Grundstücksflächen im Grundbuch belastet sind. Herr GR Viktor Mayr stellt sodann den Antrag die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als öffentliche Fläche (Kurpark) im Gesamtausmaß von 77.358 m² ausgewiesen sind, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von einem Euro zu kaufen.

B

Der Antrag von Herrn GR Viktor Mayr wird einstimmig angenommen.

d) Kaufanbot Naturwärme GmbH

Herr GR VDir. Mag. Siegel, Frau Bgm. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann erklären ihre Befangenheit.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching übernimmt den Vorsitz und stellt den Antrag, dass Frau Bgm. Siegel, Herr VDir. Mag. Siegel, GR Ing. Gutmann zur Berichterstattung an der Sitzung teilnehmen können.

B

Der Antrag von Herrn Vzbgm. Dr Fasching wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel verliest dem Gemeinderat das von Herrn Dir. Peter Kothgasser übermittelte Anbot:

Die in Gründung befindliche neue Gesellschaft zur Lieferung von Wärme plant die Errichtung eines Heizwerkes für die Belieferung von Bad Gleichenberg mit umweltfreundlicher Wärme aus Biomasse. Zu diesem Zweck würde die Gesellschaft gerne Teile des im Eigentum der Gemeinde Bad Gleichenberg Orts-, Tourismus-, Infrastrukturentwicklungs KG befindlichen Grundstückes 663/2, KG Bad Gleichenberg käuflich erwerben, um darauf das Heizwerk zu errichten und bietet einen Kaufpreis von € 138.000,00.

Der genaue Kaufpreis würde nach tatsächlicher Vermessung der Grundstücksteile festgelegt. Die bislang auf dem Grundstück geltenden Servitutsrechte bleiben unverändert aufrecht.

Sodann verlassen Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel und Herr GR Ing. Gutmann den Sitzungssaal.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt sodann den Antrag einen Teil des Gst. Nr. 663/2, EZ: 895, KG Bad Gleichenberg zu einem Preis von € 138.000,00 zu verkaufen (tatsächlicher Kaufpreis nach Vermessung).

B

Der Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird einstimmig angenommen.

Sodann betreten Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel und Herr GR Ing. Gutmann den Sitzungssaal und übernimmt Frau Bgm. Siegel den Vorsitz.

e) Löschungs- u. Dienstbarkeitsvereinbarung Haus Styria Immobilien GmbH u. CO KG

Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann, Herr GR Viktor Mayr und Frau GR Hochleitner erklären ihre Befangenheit und verlassen den Sitzungssaal.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching übernimmt den Vorsitz und verliest die Löschungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung, abgeschlossen zwischen

der „**Haus Styria**“ der Bad Gleichenberger Immobilien GmbH & Co KEG (FN 245033v), Ringstraße 419, 8344 Bad Gleichenberg,
der **Gemeinde Bad Gleichenberg**, 8344 Bad Gleichenberg, Schulstraße 1, vertreten nach Maßgabe der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.d.g.F.,
Frau **Karin Trummer**, geb. 1972-04-20, 8344 Bad Gleichenberg 146,
Herrn **Mag. Andreas Pranter**, geb. 1959-10-13, Janzgasse 18, 8020 Graz,
Frau **Elisabeth Sampl**, geb. 1981-01-27, Pretal 59, 8353 Kapfenstein,
und
Frau **Verena Ulrich-Hollerer**, geb. 1976-06-21, Grazer Straße 168, 8344 Bad Gleichenberg einerseits
sowie
Herrn **Mag. Thomas Kernbichler**, geb. 1965-06-08, Bad Gleichenberg 296, 8344 Bad Gleichenberg
andererseits wie folgt:

Präambel

Im Grundbuch 62104 Bad Gleichenberg sind in EZ 728

die Dienstbarkeit Gehen, Fahren über Gst 217/2 gem. Punkt 11) Übergabsvertrag 1981-02-20 für Gst .158/1, .158/2, 217/2 (C-LNr 9 a),

die Dienstbarkeit Gehen und Fahren über Gst 217/2 und Benützung von 4 PKWStellplätzen auf Gst 217/2 gem. Punkt 12. Kaufvertrag 1998-09-26 für Gst .158/1, 217/2(C-LNr 10 a)

und die Dienstbarkeit Gehen und Fahren über Gst .158/2 und Benützung von 4 PKWStellplätzen auf Gst .158/2 gem. Punkt 12. Kaufvertrag 1998-09-26 für Gst .158/1 (CLNr11 a)

einverleibt.

Aufgrund einer erfolgten Parifizierung und damit verbundenen baulichen Maßnahmen sind die vorbeschriebenen Dienstbarkeiten nicht mehr, wie in den zugrundeliegenden Verträgen vereinbart, ausübbar.

Die Vertragsparteien kommen daher überein, die voraufgezählten Dienstbarkeiten wieder löschen zu lassen und durch die nachstehende Dienstbarkeitsvereinbarung zu ersetzen.

I.

Sämtliche oberhalb angeführten Miteigentümer der Liegenschaft EZ 728, GB 62104 Bad Gleichenberg, räumen für sich und jeden ihrer Rechtsnachfolger im Besitze der in dieser Liegenschaft einkommenden dienenden Grundstücke 217/2 und .158/2 Herrn Mag. Thomas Kernbichler, geb. 1965-06-08, als derzeitigem Eigentümer des Grundstückes .158/1 EZ 812, GB 62104 Bad Gleichenberg) und jedem seiner Rechtsnachfolger im Besitze des herrschenden Grundstückes .158/1 das Recht ein, über die bereits jetzt als Weg benützten und in der Natur ersichtlichen, asphaltierten, rund fünf Meter breiten Teile der Grundstücke 217/2 und .158/2, wie sie in der einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Mappenkopie in gelber Farbe eingezeichnet sind, Gehen und Fahren und zu den unterhalb näher bezeichneten PKW-Abstellplätzen zufahren sowie die auf dem Grundstück .158/2 an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Gst .158/2 mit dem Gst .158/1 gelegenen, mit den Ordnungsnummern 56, 55, 54 und 53 versehenen Parkplätze als Abstellplätze für 4 PKW benutzen zu dürfen.

II.

Es erteilen daher sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG 62104 Bad Gleichenberg, BG Feldbach,

1.

in EZ 728 die Löschung der Dienstbarkeiten C-LNr 9 a, C-LNr 10 a und C-LNr 11 a einverleibt und in EZ 812 die Anmerkungen A2-LNr 2 a und 2 b und A2-LNr 3 a wieder gelöscht werden können;

2.

in EZ 728 die Dienstbarkeit gem. Punkt I. dieser Vereinbarung einverleibt und in EZ 812 als dem herrschende Gut im Gutsbestandsblatt ersichtlich gemacht werden kann.

III.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter zu sämtlichen für die grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Schritten und Antragstellungen und ermächtigen ihn überdies, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung vornehmen zu dürfen, sofern dies für die bücherliche Einverleibung erforderlich ist und dem wirtschaftlichen Zwecke nicht widerspricht.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt den Antrag die vorliegende Löschungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung zu beschließen.

B

Der Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird einstimmig angenommen.

Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann, Herr GR Viktor Mayr und Frau GR Hochleitner betreten den Sitzungssaal und nehmen an der Sitzung teil.

TO 7. Wegeangelegenheiten

a) Dorfweg Hindenburghof – Schreiben Dr. Grillitsch

Frau Bgm. Siegel berichtet über die erfolgte Vermarkung des Dorfweges und verliest sodann das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Grillitsch.

Nach ausführlicher Diskussion stellt Frau Bgm. Siegel den Antrag dem Ansuchen nicht zuzustimmen, da dieser Weg seit Jahrzehnten von den Dorfbewohnern benützt wird.

B

Für den Antrag stimmen:

GR Berghold, Vzbgm. Dr. Fasching, GR Feigl, GR Gaber, GR Ing. Gutmann, GR Hochleitner, GR Mag. Jöbstl, GR Jogl, GR Kubica, GR Mayr, GR Puff, GR VDir. Mag. Siegel und Gem.Kassier Wohlfart.

Stimmenthaltung.

GR Müller-Triebl

Der Antrag wird somit mit 13. Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung angenommen.

b) Endvermessung des Dorfweges Gleichenberg – KG Gleichenberg Dorf

1. Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 15ff LiegTeilG

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass die Endvermessung des Dorfweges in Gleichenberg Dorf durchgeführt wurde und nunmehr ein Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 15 ff LiegTeilG durchzuführen ist. Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des

Teilungsplanes von DI Dieter Schalk, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8280 Fürstenfeld, Feistritzgasse 13, vom 09.05.2011, GZ: 3652.11 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG zu beschließen.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

2. Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag nachstehende Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 zu beschließen:

V e r o r d n u n g:

gemäß § 8 Abs. 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2011 die Verlegung, den Umbau, die Verbreiterung sowie die Auflassung des nicht mehr benötigten Straßengrundes im Bereich des Weggrundstückes Nr. 1247/1, 1247/4 u. 1258/1 in der KG Gleichenberg Dorf beschlossen.

Die in der Natur fertiggestellte Weganlage ist im Teilungsplan von DI Dieter Schalk, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8280 Fürstenfeld, Feistritzgasse 13, GZ: 3652.11 vom 09. Mai 2011 dargestellt.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

B

Dieser Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

TO 8. Gebarungsüberprüfung – Stellungnahme

Frau Bgm. Siegel berichtet über das mit Herrn Dr. Hörmann am 24.05.2011 in den Räumlichkeiten der Fachabteilung 7A in Graz geführte Gespräch und verliest sodann das an Frau Hofrat Theissl gerichtete Schreiben.

Herr GR Jogl erkundigt sich, ob seitens des politischen Referenten € 350.000 für die Fachhochschule zugesagt worden sind? Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass keine diesbezügliche Zusage erfolgt ist.

Herr GR Jogl erkundigt sich, welche Maßnahmen im Falle der Nichtüberweisung der € 350.000 getroffen werden. Frau Bgm. Siegel beantwortet dies dahingehend, dass dann entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Frau GR Müller-Triebl erkundigt sich, welche Unterstützung seitens der SPÖ in Hinblick auf die Reformpartnerschaft erfolgt sind.

Laut Dr. Hörmann ist die von Frau Bgm. Siegel übermittelte Stellungnahme zum Prüfbericht in Ordnung und ist die Stellungnahme zum Prüfbericht alleinige Angelegenheit von Frau Bgm. Siegel. Dennoch sollte diese Stellungnahme dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Herr GR VDir. Mag. Siegel berichtet, dass die Gemeinde im heurigen Jahr € 290.700,00 an Bedarfszuweisungsmittel für die Fachhochschule erhalten hat und auch für das Jahr 2010 der Haushaltsabgang abgedeckt werden wird. Allen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen ist bewusst, dass die Fachhochschule eine finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt. Deshalb wird Frau Bgm. Siegel auch weiterhin bemüht sein von der zuständigen politischen Seite finanzielle Mittel zu erwirken. Weitere diesbezügliche Gesprächstermine mit Frau LR Edlinger-Ploder und Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Schützenhöfer sind für August 2011 vorgesehen.

Der Gemeindegassier erkundigt sich, für welche Gesellschaften ein Finanzplan beschlossen werden soll.

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung den von ihr in der GR Sitzung vom 10.05.2011 vorgetragenen Bericht beschließen soll.

Der GR Jogl möchte im Protokoll festgehalten haben, dass laut Aussage von Frau Bgm. Siegel Herr Dr. Hörmann einverstanden ist, auch wenn keine schriftlichen Zusagen für weitere Bedarfszuweisungen vorliegen.

Frau Bgm. Siegel stellt sodann den Antrag die Stellungnahme zum Gebarungsprüfungsbericht zu beschließen.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

TO 8a Beteiligungsmanagement

Herr GR Jogl verweist auf den Prüfbericht des Landes Steiermark und schlägt vor, dass alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in einem Beirat vertreten sein sollen.

Herr GR VDir. Mag. Siegel begrüßt die Einrichtung eines weiteren Ausschusses und schlägt vor diesen Finanz- und Beteiligungsausschuss zu benennen. Dieser sollte gemäß dem d'Hondtschen Verfahren im Verhältnis 4:2 (ÖVP zu SPÖ) und einer Vertreterin der Grünen sowie einem Vertreter der FPÖ besetzt werden. Außerdem schlägt er vor, alle Beiratssitzungen (Gemeinde Bad Gleichenberg Orts-, Tourismus-, Infrastrukturentwicklungs KG, Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG und Bad Gleichenberger Energie GmbH) an einem Tag abzuhalten und danach sollte der Finanz- und Beteiligungsausschuss einen Soll-Istvergleich durchführen.

Frau GR Müller-Triebl spricht sich ebenfalls dafür aus, dass alle Fraktionen im Beirat vertreten sein sollen.

Herr GR Jogl stellt den Antrag einen Finanz- und Beteiligungsausschuss im Verhältnis 4:2 (ÖVP zu SPÖ) und einer Vertreterin der Grünen sowie einem Vertreter der FPÖ einzurichten, wobei die Personen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

B

Der Antrag von Herrn GR Jogl wird einstimmig angenommen.

TO 9. Sportanlage

Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann und Frau GR Hochleitner erklären ihre Befangenheit.

Der Vzbgm. Dr. Fasching übernimmt den Vorsitz und stellt den Antrag, dass Frau Bgm. Siegel, Herrn GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann und Frau GR Hochleitner zur Berichterstattung an der Sitzung teilnehmen können.

B

Dieser Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird einstimmig angenommen.

Herr GR VDir. Mag. Siegel erläutert sodann das Arbeitskonzept der Sportanlage Bad Gleichenberg.

Herr GR Ing. Gutmann erläutert die bisher erfolgte Sanierung der Sportplätze und gibt bekannt, dass der Platz ab 23. Juli 2011 wieder bespielbar sein wird.

Daran schließt sich eine ausführliche Diskussion.

Herr GR Puff betont, dass ihm der Sportverein sehr am Herzen liegt, ihm es jedoch sehr schwer fällt den Gemeindegürgern zu erklären, warum der Sportplatz ausgebaut wird, jedoch

die Schulstraße nicht saniert wird, die Beleuchtung im Kurpark desolat ist und schlägt vor die nächsten zwei bis drei Jahre abzuwarten.

Herr Gem.Kassier Wohlfart erkundigt sich, welche Beschlüsse der Gemeinderat in der heutigen Sitzung fassen soll.

Herr GR VDir. Mag. Siegel erklärt sodann, dass nachstehende Anträge zu beschließen wären:

- Verkauf von zwei Gemeindewohnungen um ca. € 170.000,-- und Einbringung in den ordentlichen Haushalt.
- Einbringung von € 170.000,-- als Zuschuss für Sportstättenerweiterung an den TUS.
- Erhöhung des jährlichen Erhaltungsbeitrages auf insgesamt € 21.600,-- für die Sportanlage für die Jahre 2012 bis 2017
- Erhöhung der zu übernehmenden Rechnung der Fa. GPS für die Sportplatzsanierung von € 22.800,-- auf € 30.300,--.
- Übernahme der Rechnung von GPS (Mehrkosten Sanierung) von € 7.500,00.

Herr GR Feigl kann der Übernahme der Rechnung von € 7.500,-- zustimmen, den anderen Anträgen sicherlich nicht.

Frau GR Müller-Triebl kann den Anträgen nicht zustimmen und verweist auf die anderen Sorgen der Gemeinde.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt sodann den Antrag die Beratung zu beschließen.

B

Dieser Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird einstimmig angenommen.

Sodann verlassen Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann und Frau GR Hochleitner den Sitzungssaal.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt sodann den Antrag die Rechnung der Firma GPS für die Sportplatzsanierung in der Höhe von € 7.500,-- zu begleichen.

B

Dieser Antrag von Herrn Vzbgm. Dr. Fasching wird einstimmig angenommen.

Herr Vzbgm. Dr. Fasching stellt sodann den Antrag zwei Gemeindewohnungen um ca. € 170.000,-- zu verkaufen und diesen Betrag in den ordentlichen Haushalt einzubringen.

B

Für den Antrag stimmen:

Vzbg. Dr. Fasching, GR Franz Berghold, GR Franz Gaber, GR Mag. Christian Jöbstl und GR Mayr

Gegen den Antrag stimmen: Gemeindegassier Wohlfart, GR Feigl GR Puff, GR Jogl, GR Kubica, GR Müller-Triebl

Der Antrag wird mit 5 Stimmen dafür und 6 Stimmen dagegen abgelehnt.

Frau Bgm. Siegel, Herr GR VDir. Mag. Siegel, Herr GR Ing. Gutmann und Frau GR Hochleitner betreten den Sitzungssaal und übernimmt Frau Bgm. Siegel den Vorsitz.

TO 10. Verordnung

a) Badeordnung

Frau Bgm. Siegel berichtet, dass die derzeitige Badeordnung im Jahr 1996 beschlossen wurde und eine neue Badeordnung zu beschließen wäre. Frau Bgm. Siegel verliert sodann die Badeordnung und stellt den Antrag auf Genehmigung dieser.

B

Der Antrag von Frau Bgm. Siegel wird einstimmig angenommen.

TO 11. Allfälliges

Frau Bgm. Siegel schlägt als Termin für Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG Beiratssitzung den 22.06.2011 um 17 Uhr vor.

Die Energiebeiratssitzung soll anschließend um 18 Uhr abgehalten werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen schließt Frau Bgm. Siegel die Sitzung um 23 Uhr 40.